

stellen und die zweite Abteilung der „Monumenta Germaniae Franciscana“ bilden soll.“ „Das ganze große Gebiet haben nun die Bearbeiter so unter sich geteilt, daß jeder entweder eine ganze Provinz oder auch nur eine oder mehrere Kustodien bezw. Klöster übernimmt.“ „Das Urkundenbuch geht von der Gründung der Provinzen bis zur Gegenwart bezw. bis zur Aufhebung der einzelnen Klöster und nimmt auch alle jene Stüde auf, welche die Klöster der Klarissen und Tertiaren betreffen.“ (S. VII.) Der vorliegende Band enthält nun die Urkunden der beiden für die Kirchengeschichte Schlesiens wichtigen Kustodien Goldberg, welche 11 Klöster, und Breslau, welche 8 Klöster umfaßte. Ueber die Entstehung dieser Klöster findet sich allerdings in diesen Urkunden nichts, erst in der Zeit des Streites zwischen den hochprivilegierten Mendikanten und dem Weltklerus häuft sich mehr Material auf. Auch der Streit zwischen der Obervanz (Johannes von Kapistran) und den Konventualen läßt sich gut an Hand dieser Sammlung, deren vorliegender erster Teil ja nur bis 1517 reicht, studieren. Das Urkundenbuch ist nach den neuesten Anforderungen der historischen Methode gearbeitet, die Tabellen und das Register sind fehlerfrei.

Graz.

Dr. Ernst Tomek.

- 6) **Institutiones Morales Alphonsianae** seu Doctoris Ecclesiae S. Alphonsi Mariae de Ligorio doctrina moralis ad usum scholarum accomodata cura et studio P. Clementis Marc C. Ss. R. — Editio XV. plane recognita multisque novis adaucta quaestionibus. — Accedit Supplementum juxta novum Codicem juris canonici. — Romae Typis Cuggiani T. I. XVI u. 894, T. II. 916 S. Preis beider Bände 16 Fr. Theologiestudierende können um eine bedeutende Preisermäßigung das Werk beziehen durch Hochw. Herrn Franz Gester mann, Professor in Vertigau bei Freiburg in der Schweiz.

Kein Geringerer als Domkapitular Dr. Johann Bruner hat über die erste Auflage im Jahrgang 1886, S. 922, dieser Zeitschrift sein eingehendes Referat mit den Worten geschlossen: „Das Gesamturteil über das vorliegende Werk dürfte dahin lauten: Es ist eine genaue und umfassende Darlegung des Moralsystems und der Doktrin des heiligen Alphons Liguori auf dem Gebiete der praktischen Theologie und hat als solche eine hohe Bedeutung für die moraltheologische Wissenschaft. Es ist neben den Werken von Gury, Konings und Lehmkuhl ebenso sehr ein vortreffliches Lehrbuch für Kandidaten der Theologie als ein musterträchtiges Handbuch für den Seelsorger. Deshalb ist es auch zur weitesten Verbreitung unbedingt zu empfehlen, welche ihm auch sicher zuteil werden dürfte.“

Diese Voraussetzung ist wahr geworden. Kaum eines der hochangesehenen Moralwerke eines P. Lehmkuhl, Kolbin, Aertnys, Müller u. s. w. hat so viele und so starke Auflagen erlebt und wenige werden eine so große Verbreitung diesseits und jenseits des Ozeans gefunden haben. Da schon während der Vorbereitung der dritten Auflage der Autor gestorben ist, haben seine Mitbrüder die Herausgabe der elf späteren mit mehr oder weniger notwendigen Verbesserungen besorgt. Bei der vorliegenden fünfzehnten Auflage hat aber ein Redemptoristenpater der niederdeutschen Provinz, um den Anforderungen der Zeit und ihrer Bedürfnisse möglichst gerecht zu werden und namentlich über die neu aufgetauchten Moralfragen zu orientieren, das Werk einer gründlichen Durcharbeitung unterzogen. Bezüglich der prinzipiellen Behandlung bleibt Bruners Urteil bestehen. Die eine und andere Meinung des heiligen Alphonsus hat allerdings entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt eine andere Wertung erhalten, entsprechend seinem Geiste, da er ja im Laufe seines Lebens auch so manche Sentenz später anders wertete und forrigierte. Manche veraltete Fragen wurden

gestrichen oder kurz abgetan. Dafür aber wird man wohl wenige Materialien vermissen, deren Beurteilung unsere Zeit von einer Moralthologie verlangt. Das Urtheil darüber ist ein selbständiges, das aber gegentheiligen Ansichten Gerechtigkeit und Billigkeit widerfahren läßt. Mit großem Fleiße sind namentlich die früheren, wie die neuesten kirchlichen Dekrete, auch die der C. de Pr. F. als Belege zitiert. Begrüßen wird man auch die am Kopf jeden Kapitels angebrachte einschlägigen Werke und die ab und zu zitierten wertvollen Artikel aus Zeitschriften, insbesondere dieser Quartalschrift. — Den brauchbaren Wert des Werkes erhöht aber gerade jetzt das Supplementum, in welchem Nummer für Nummer jedem Bande entsprechend die Uebereinstimmung mit dem neuen Kodex oder die Veränderung gebracht wird, die nun Platz greift. So genau und eingehend brachte sie kaum ein Ergänzungsheft zu einem Lehrbuch. Insbesondere sind die Zensuren alle neu geordnet und die Erklärung entsprechend modifiziert nach dem Schema: A. Excommunicationes I. s. I. Summo Pont. specississimo II. speciali modo, III. simpliciter reservatae, IV. Ordinariis, V. nemini reservatae. B. Suspensiones I. s. I. S. Apost., II. Ordinario, III. nemini reservatae. C. Interdicta I. s. — Endlich ist noch eine Anweisung und ein Catalogus peccatorum für die Generalbeicht neu aufgenommen.

Formell wurde vor allem für den didaktischen Zweck des Werkes Rechnung getragen und daher für leichtere Einsicht und Uebersichtlichkeit gesorgt. Die prägnanten Prinzipien wurden durch Setzdruck hervorgehoben, das Nebensächliche und Kasuistische durch Kleindruck vom Haupttext unterschieden. Die vielen früheren nach der Moralthologie des heiligen Alphonsus angelegten Quästionen wurden vielfach im Kleindruck beim entsprechenden Prinzip untergebracht. So stellt sich das Werk wohl an die Seite der in didaktischer Beziehung mustergültigen Institutiones Theologiae Moralis von P. Genicot. Für Oesterreich und Deutschland ist es auch deswegen mehr geeignet, weil es beim Praec. VII. genaue Rücksicht auf die bürgerlichen Gesetzbücher dieser Länder nimmt und nicht bloß auf die anderen Staaten.

Einige mehr minder wichtige Korrigenda sind folgende: Zu n. 617. 9. 3. Resp. 2^o. wäre nicht bloß der can. 1317, § 2, zu zitieren, sondern anzuführen, da er einfach erklärt: Jussurandum per vim et metum gravem extortum valet sed a Superiore ecclesiastico relaxari potest. Marc hat aber: Quoad forum internum disputatur.

Im Supplementum t. I. wird S. 912 sub n^o. 10 angeführt, daß nach can. 2392, § 1, qui perpetrant delictum simoniae in quibuslibet officiis, beneficiis aut dignitatibus ecclesiasticis der d. m. Papst einfach reservierten Excommunication verfallen und es wird zur Gleichstellung einfach auf die Bulle Apost. Sedis n. VIII. und IX. verwiesen. Allein das Delikt ist nicht ganz das gleiche. Denn in jener Bulle wurde nur die Simonie mit Benefizien zensuriert, und zwar die reale und die konfidentiale, mochte letztere von Personen ejuscumque dignitatis begangen sein. Der neue Kodex aber zensuriert die Simonie mit kirchlichen Aemtern, Benefizien und Dignitäten. — Zu n^o. 1561 über das durch Dekret vom 6. Dezember 1906 den bettlägerigen Kranken gegebene Privilegium bezüglich des Nüchternseins wird can. 858, § 2, als dasselbe bestätigend angeführt. Dieser Canon aber erweitert es bedeutend. Er lautet: Infirmi tamen, qui a mense decumbunt sine certa spe, ut cito convalescant, de prudenti confessarii consilio sanctissimam Eucharistiam sumere possunt semel aut bis in hebdomada, etsi aliquam medicinam vel aliquid per modum potus antea sumserint. Also es ist kein Unterschied mehr zu machen, ob solche Kranke leicht nüchtern bleiben können oder nicht, ob im Hause das Allerheiligste aufbewahrt wird und Messlizen besteht oder nicht; auch ist fürder kein Unterschied zu machen, ob eine Medizin fest oder flüssig ist; es ist den so nicht mehr Nüchternen ein bis zweimal wöchentlich die Kommunion erlaubt. — Zu n^o. 1565 wäre wohl im Sinne des can. 864, § 1, die Entscheidung der C. Ser.

zu ergänzen vom 11. Februar 1915 (A. A. S. p. 97): *Milites ad proelium vocatos (i soldati sul fronte) admitti posse servatis servandis ad sacram mensam Eucharisticam per modum Viatici.* — Zu n^o. 1931, 4^o. 6. und 1946. VI. muß doch im Supplementum statt des einfachen confirm. can. 990 und 985 4^o. der große Unterschied erwähnt werden, der bezüglich der Irregularität ex delicto ob homicidium, wie der Dispens davon zwischen dem alten und dem neuen Rechte besteht. Ich verweise einfach auf Heft III dieses Jahrganges, S. 423 (Haring, „Das Ordinationsrecht nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch“). Der can. 985, n. 4, lautet ja: *Qui voluntarium homicidium perpetrarunt aut foetus humani (und nicht mehr animati) abortum procurarunt, effectu secuto omnesque cooperantes; und über diese Irregularität, auch wenn sie geheim ist, kann der Bischof nicht dispensieren.* — Bei n^o. 1913, 4^o. c. und dem Zitat des betreffenden can. 990, § 2, wäre klar der Unterschied zu erwähnen, daß der Weichtäter nur von allen **geheimen** Irregularitäten ex delicto, das homicidium, wie oben ausgenommen, dispensieren kann in casibus urgentioribus, in quibus Ordinarius adiri nequeat et periculum immineat gravis damni vel infamiae, sed ad hoc dumtaxat, ut poenitens ordines jam susceptos exercere liceat valeat; aber nicht in dem Falle, si durum sit poenitenti permanere per tempus necessarium ut Superior competens provideat. Das gilt nur nach can. 2254, § 1, für die Absolution von Zensuren, damit der Pönitent nicht in statu gravis peccati verbleiben muß. Einige nehmen es freilich auch bei Irregularitäten an. — Erwünscht wäre an dieser Stelle die Erklärung, wie sich ein solcher, der von der geheimen Irregularität ex homicidio seu ex procuratore abortus nicht dispensiert werden kann, benehmen muß. Silent moralistae. — Druckfehler finden sich wohl manche, besonders im Supplementum.

Mautern in Steiermark.

P. Franz Mair C. Ss. R.

- 7) **Luther in Vergangenheit und Gegenwart.** Von Franz Bichler. (Doppelbändchen der „Bücher der Stunde“ 9 und 10). Kl. 8^o (240) Pustet, Regensburg und Wien 1918.

Als der gefertigte Rezensent dieses Büchlein in die Hand bekam und aus der Datierung des Vorwortes (Juni 1918) erlah, daß das Buch wirklich eben erst erschienen ist, meinte er zunächst, eine verspätete und also ziemlich überflüssige Darstellung Luthers von katholischer Seite vor sich zu haben und angesichts des längst abgelaufenen Jubeljahres der Reformation klagen zu müssen, daß die Katholiken eben überall zu spät kämen. Doch abgesehen von der Tatsache, daß gegenüber der großen Menge der Lutherliteratur im Jahre 1917 wirklich ein gediegenes populäres Buch von katholischer Seite über den Reformator höchst notwendig gewesen wäre, hätte dieses vorliegende Büchlein gar nicht früher kommen können und, wenn es früher erschienen wäre, würden ihm die besten Kapitel gefehlt haben. Denn, wie der Verfasser im Vorwort sagt: „Vorliegendes Buch gehört zu denjenigen, deren Lesung eigentlich von hinten beginnen sollte. Im letzten Kapitel, über das Wiederaufleben Luthers zur Zeit des Reformationsgedächtnisses von 1917, ist der wichtige Anlaß näher geschildert, der zur Abfassung dieser Schrift führte. Der Luther der Gegenwart, d. h. der neue Luther, wie er in den meisten Erzeugnissen des eben verfloffenen Jubiläums erscheint, forderte dazu auf, den alten wirklichen Luther in kurzen Zügen ans Licht zu stellen. Insofern ist das Buch ein Nachhall des Lutherjahres und ein Buch der Stunde.“ Tatsächlich ist auch das letzte Kapitel das wichtigste und interessanteste. Es wird vorbereitet durch das vorhergehende vierte Kapitel, das uns die schwankende Geltung Luthers vom 16. bis zum 20. Jahrhundert kurz und richtig zeigt. Im großen Weltkrieg wurde aus dem Religionsneuerer ein nationaler Held, ein deutscher Luther gemacht, ein Vater der Deutschen, wobei man auf die Tatsache vergaß, daß die zwei Fünftel der Bevölkerung des Deutschen Reiches,